

Anlage RdErl. d. FM v. 12. 8. 2003

Name und Anschrift des Arbeitgebers/Dienstgebers bzw. der geistlichen Genossenschaft/Gemeinschaft

Bescheinigung

über den Aufschub der Nachversicherung (Beitragszahlung) in der Rentenversicherung der Angestellten/Rentenversicherung der Arbeiter - § 184 Abs. 4 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) - für Personen, die aus einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1-2-3/§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden sind.

1. Angaben zur Person

Name		Vorname (Rufname bitte unterstreichen)	
Geburtsname		Frühere Namen	
Geburtsdatum	Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich	Staatsangehörigkeit (ggf. frühere Staatsangehörigkeit bis/weitere Staatsangehörigkeiten)	
Geburtsort (Kreis, Land)			
Derzeitige Adresse (Straße, Hausnummer)		Telefonisch tagsüber zu erreichen	
Postleitzahl	Wohnort	Telefax	
Ausgeschieden am		Versicherungsnummer	

Bisherige Dienstbezeichnung oder nähere Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeit

vom/bis	als	bei

2. Aufschubgrund

Die Beitragszahlung wird nach § 184 Abs. 2 SGB VI aufgeschoben, weil

2.1	☐ der Versicherte die versicherungsfreie Beschäftigung nach einer Unterbrechung, die infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im voraus zeitlich begrenzt ist, voraussichtlich wieder aufnehmen wird
2.2	☐ die aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschiedene Person ☐ sofort nach dem Ausscheiden eine andere, in der Rentenversicherung der Angestellten oder der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungsfreie Beschäftigung aufgenommen hat ☐ voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden eine andere, in der Rentenversicherung der Angestellten oder der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungsfreie Beschäftigung aufnehmen wird und der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der bereits aufgenommenen neuen Beschäftigung berücksichtigt wird bzw. bei der Versorgungsanwartschaft aus der künftigen Beschäftigung voraussichtlich berücksichtigt werden wird.
2.3	☐ eine widerrufliche Versorgung gezahlt wird, die der aus einer Nachversicherung erwachsenden Rentenanswartschaft mindestens gleichwertig ist.

In den Fällen zu 2.1 und 2.2 werden die Beiträge erst beim Ausscheiden aus der zweiten oder der sich anschließenden, den Aufschub begründenden Beschäftigung gezahlt, im Fall 2.3 beim Wegfall der widerruflichen Versorgung.

3. Angaben zum Beschäftigungsverhältnis des Versicherten

Beginn der Beschäftigung	Neuer Arbeitgeber/Dienstgeber bzw. neue geistliche Genossenschaft/Gemeinschaft
PLZ Anschrift des neuen Arbeitgebers/Dienstgebers bzw. der neuen geistlichen Genossenschaft/Gemeinschaft	
Neue Dienst-/Amtsbezeichnung	Art der neuen Beschäftigung

Dienstzeit im Beitragsgebiet, denen keine Entsendung i.S. des § 4 SGB IV zugrunde liegt:
vom _____ bis _____

4. Angaben zu den beitragspflichtigen Einnahmen im Nachversicherungszeitraum

Hinweis

Angaben zu den beitragspflichtigen Einnahmen sind nur erforderlich,

- falls der Arbeitgeber/Dienstherr nicht gewährleisten kann, dass er in einem später eintretenden Nachversicherungsfall (Wegfall des Aufschubgrundes) auch künftig jederzeit in der Lage und bereit ist, die beitragspflichtigen Einnahmen zu bescheinigen
oder
- auf Verlangen des Versicherten

Die tatsächlichen Arbeitsentgelte (einschl. des Wertes etwaiger Sachbezüge und Nutzungen) und die für die Nachversicherung maßgebenden beitragspflichtigen Einnahmen betragen in den Nachversicherungszeiten, aufgeteilt nach Kalenderjahren

Zeitraum		tatsächliche Arbeitsentgelte	Für die Nachversicherung maßgebende beitragspflichtige Einnahmen (§§ 181 Abs. 2 und 3, 278, 278a SGB VI)
vom Tag/Monat	bis Tag/Monat/Jahr		

- ☐ Wir erklären, dass wir in einem später tatsächlich eintretenden Nachversicherungsfall (Wegfall des Aufschubgrundes) auch künftig jederzeit in der Lage und bereit sein werden, die beitragspflichtigen Einnahmen zu bescheinigen. Der Versicherte ist informiert, dass er eine Ergänzung der Aufschubbescheinigung um die für die Nachversicherung maßgebenden kalenderjährlich unterteilten beitragspflichtigen Einnahmen verlangen kann.

Ort/Datum

Unterschrift

Ausfertigung für

Siegel

- ☐ den ausgeschiedenen Beschäftigten
- ☐ die Bahnversicherungsanstalt
- ☐ die Bundesknappschaft
- ☐ die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
- ☐ die LVA
- ☐ die Seekasse